

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Dezember 2008 von der Messer Group GmbH gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-305/06: Air Products and Chemicals Inc./ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM))

(Rechtssache C-579/08 P)

(2009/C 55/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Messer Group GmbH (Prozessbevollmächtigte: W. Graf v. Schwerin und J. Schmidt, Attorneys at law)

Andere Verfahrensbeteiligte: Air Products and Chemicals Inc., Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Oktober 2008 in den verbundenen Rechtssachen T-305/06, T-306/06 und T-307/06 aufzuheben und die Klage abzuweisen;
- der Antragstellerin die Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsmittelführerin und des Streithelfers, aufzuerlegen;

hilfsweise,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Oktober 2008 in den verbundenen Rechtssachen T-305/06, T-306/06 und T-307/06 aufzuheben;
- die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zurückzuweisen;
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin rügt, dass das Gericht erster Instanz die für die richtige Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94⁽¹⁾ festgelegten Kriterien nicht ordnungsgemäß angewandt habe.

Ferner beruhe die angefochtene Entscheidung des Gerichts erster Instanz auf einer sachlich unrichtigen Feststellung in Bezug auf die Bestimmung der angesprochenen Verkehrskreise.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, London (United Kingdom), eingereicht am 29. Dezember 2008 — EMI Group Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

(Rechtssache C-581/08)

(2009/C 55/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

VAT and Duties Tribunal, London

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: EMI Group Ltd

Rechtsmittelgegner: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Vorlagefragen

- a. Wie ist Art. 5 Abs. 6 Satz 2 der Sechsten Richtlinie⁽¹⁾ unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles auszulegen?
- b. Was sind insbesondere die wesentlichen Merkmale eines „Warenmusters“ im Sinne von Art. 5 Abs. 6 Satz 2 der Sechsten Richtlinie?
- c. Darf ein Mitgliedstaat den Begriff „Warenmuster“ nach Art. 5 Abs. 6 Satz 2 der Sechsten Richtlinie dahin auslegen, dass er beschränkt ist auf
 - i. ein gewerbliches Warenmuster in einer im allgemeinen Verkauf gewöhnlich nicht erhältlichen Form, das an einen tatsächlichen oder potentiellen Kunden des Unternehmens abgegeben wird (bis 1993),
 - ii. nur ein oder nur das erste einer Reihe von Warenmustern, das von derselben Person an denselben Empfänger abgegeben wird, wenn diese Warenmuster identisch sind oder sich nicht wesentlich voneinander unterscheiden (ab 1993)?
- d. Darf ein Mitgliedstaat den Begriff „Geschenke von geringem Wert“ nach Art. 5 Abs. 6 Satz 2 der Sechsten Richtlinie einschränkend dahin auslegen, dass davon
 - i. Warengeschenke als Teil einer Reihe oder einer Folge von Geschenken, die derselben Person von Zeit zu Zeit gemacht werden (bis Oktober 2003),
 - ii. Werbegeschenke, die derselben Person innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten gemacht werden, wenn die Gesamtkosten 50 GBP übersteigen (ab Oktober 2003), ausgeschlossen sind?